

Antrag

der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Jens Beeck, Dr. Marco Buschmann, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Dr. Christian Jung, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Mediation stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Mediation leistet als alternative Streitbeilegungsmethode einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung der Gerichte. Statt eine gerichtliche Entscheidung abzuwarten, können Medianten ohne staatlichen Zwang eine bedürfnis- und interessensgerechte Lösung finden. Mediationen finden mittlerweile in sämtlichen Lebensbereichen statt, insbesondere in der Baubranche, in welcher aufgrund komplexer Bauvorhaben ein erhebliches Konfliktpotential besteht.

Nach einer Mediation steht den Parteien noch immer der Rechtsweg offen. Nicht selten geht es in diesen Fällen um hohe Streitsummen, welche damit verbunden auch zu immensen Kosten für alle beteiligten Parteien führen. Auch bei geringeren Summen bietet dieses Instrument die Chance, den Konflikt effektiv und günstig zu beenden. Negative Auswirkungen haben Streitigkeiten nicht nur im Hinblick auf monetäre Aspekte, sondern beispielsweise in der Baubranche auch in Bezug auf unnötige Verzögerungen im Baubetrieb. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass gerichtliche Verfahren keine zuverlässige Prognose hinsichtlich ihres Ausgangs erlauben, kommt es auch nach einer erheblichen Verfahrenslänge oftmals am Ende zu Vergleichen. Genau diese Unsicherheit soll durch ADR-Verfahren (Alternative-Dispute-Resolution-Verfahren) ausgeschlossen oder zumindest reduziert werden. Ziel dieser Verfahren ist es, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken und diesen dadurch eine größere Entscheidungskompetenz zukommen zu lassen.

Zu diesem Zweck und zur Förderung der Mediation und anderer Streitbeilegungsmethoden trat am 21. Juli 2012 das Mediationsgesetz in Kraft, welches die Mediation in der Bundesrepublik Deutschland erstmals gesetzlich regelt. Für die Tätigkeit eines Mediators wurde darin in § 5 Absatz 1 des Mediationsgesetzes eine geeignete Aus- und eine regelmäßige Fortbildung verlangt. In § 5 Absatz 2 des Mediationsgesetzes wurde darüber hinaus für einen zertifizierten Mediator auf qualifizierte Anforderungen hingewiesen. Als ein zertifizierter Mediator darf sich demnach nur jemand bezeichnen, der eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (ZMediatAusbV) nach § 6 entspricht. Ziel der Verordnung ist es, Transparenz für die Verbraucher zu schaffen und verbindliche Qualitätsansprüche an die zertifizierten Mediatoren zu stellen. Trotz der Bemühungen des Gesetzgebers durch die Verabschiedung der ZMediatAusbV vom 21. August 2016, ergänzende Regelungen zu schaffen, sind einige Voraussetzungen unbestimmt und die Unterscheidungsmerkmale eines zertifizierten Mediators von einem nichtzertifizierten Mediator weiterhin einem Teil der Bevölkerung unbekannt geblieben. Auch die konkrete Anzahl der derzeit tätigen zertifizierten Mediatoren ist dem Bundesgesetzgeber nicht bekannt, wodurch potentielle Einsatzmöglichkeiten vernachlässigt werden und die bundesweite Bedeutung von Mediationen unberücksichtigt bleibt. Eine zentrale Prüfstelle, welche die Zertifizierung der Mediatoren durchführt oder fortlaufend überwacht, ist in den Regelungen nicht festgeschrieben worden. Die Zertifizierung der Mediatoren erfolgt bislang lediglich durch den Mediator selbst. Eine Überprüfung des Status des Mediators als zertifiziert ist somit für Medianten als auch Wettbewerber nur schwer oder überhaupt nicht möglich und wird den Qualitätsansprüchen der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung nicht gerecht. Ferner sind die Digitalisierung und die damit verbundenen Ansprüche an zertifizierte Mediatoren im Rahmen ihrer Ausbildung in unzureichendem Maße berücksichtigt worden. Die Regelungen der ZMediatAusbV sind somit nicht ausreichend und es sind weitergehende Änderungen erforderlich, um der Mediation den Stellenwert zukommen zu lassen, den sie verdient. Nur so kann der Gesetzgeber den Interessen der Verbraucher gerecht werden. Die vorhandenen Potentiale müssen genutzt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Digitalkompetenz als Mindestanforderung für die Ausbildung der zertifizierten Mediatoren in der Anlage „Inhalte des Ausbildungslehrgangs“ zur ZMediatAusbV festzuschreiben. Dieser Inhalt der Ausbildung soll insbesondere die Chancen als auch Risiken behandeln, die aufgrund der Digitalisierung und den damit einhergehenden Möglichkeiten und Anforderungen im Rahmen von Mediationen vorliegen und zu beachten sind;
2. zu konkretisieren, ob und wenn ja, welche Nachweispflichten der zertifizierte Mediator in Bezug auf durchgeführte Mediationen und Supervisionen konkret zu erfüllen hat und welche Informationen aus den Nachweisen hervorgehen müssen;
3. mit den betroffenen Kreisen, insbesondere Verbrauchern, Verbänden, der Wissenschaft und weiteren betroffenen Organisationen auf Grundlage der Erkenntnisse des Evaluationsberichtes zum Mediationsgesetz aus dem Jahr 2017 in einen regelmäßigen Austausch zu treten und dazu zukünftig im Rahmen eines Jahresberichts jährlich über die jeweiligen Änderungen und Entwicklungen in der Mediationslandschaft zu veröffentlichen. Ferner sollen weitere außergerichtliche Streitbeilegungsmethoden in diesem Jahresbericht berücksichtigt und auch bei diesen die Veränderungen und Entwicklungen benannt und eine lückenlose Mediationsforschung ermöglicht werden. Auch die Verbraucher- und Nutzerperspektive sollen im Rahmen der Datenerhebung stärker berücksichtigt und die Wirkung und Nachhaltigkeit erfolgter Mediationen untersucht werden. Sollte die

Datenerhebung der genannten Punkte derzeit nicht möglich sein, so sollen von der Bundesregierung entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine solche zukünftige Datenerhebung zu ermöglichen;

4. Mediationen und andere Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen von Streitigkeiten in der Baubranche stärker zu fördern und in der Bevölkerung bekannter zu machen. Dies soll durch Veröffentlichungen und Erklärungen auf geeigneten Internetseiten des Bundes erfolgen;
5. zu überprüfen, in welchen gesetzlichen Regelungen Formulierungen, wie etwa „Kann-Formulierungen“ im Bereich von Regelungen, die Mediationen betreffen, vorliegen und ob an diesen Stellen eine Umwandlung der „Kann-Formulierung“ in eine „Soll-Formulierung“ das Instrument der Mediationen fördern könnte. Ein Bericht darüber ist dem Bundestag zur Verfügung zu stellen;
6. eine geeignete Stelle oder einen geeigneten Verband mit der Aufgabe der Durchführung eines bundesweiten Mediatorenregisters zu beauftragen. Sie soll ein Mediatorenregister führen und die erfolgreich ausgebildeten Mediatoren eintragen. Die ZMediatAusbV ist insoweit anzupassen, als dass sich der Mediator erst nach erfolgreicher Eintragung in das Register als zertifiziert bezeichnen darf. Nach der Eintragung in das Register ist dem Mediator eine Urkunde auszustellen, dass er sich als zertifiziert bezeichnen darf. Es ist der Name, die Adresse und die Kontaktdaten des Mediators zu benennen. Das Register soll für jedermann öffentlich und kostenfrei einsehbar sein. Durch Eingabe des Namens des Mediators soll der Mediant unverzüglich auf das Profil des Mediators gelangen können und den aktuellen Status als zertifiziert einsehen können. Aus dem Eintrag im Register soll ferner eine Angabe darüber, ob der Mediator den aktuellen Nachweispflichten, insbesondere den erforderlichen Fortbildungsstunden und Supervisionen nachgekommen ist, hervorgehen;
7. das Mediatorenregister insoweit einzurichten, dass der Mediator seine regelmäßigen Nachweispflichten gegenüber dem Register online übermitteln kann. Weitere freiwillige Informationen, wie etwa angebotene Arbeitssprachen und Tätigkeitsschwerpunkte sollen vom Mediator selbst hinterlegt werden können. Die beliebige Stelle oder der beliebige Verband soll die hinterlegten Nachweise überprüfen;
8. festzuschreiben, dass der registrierte zertifizierte Mediator die regelmäßigen Bescheinigungen rechtzeitig und regelmäßig der zuständigen Stelle zukommen lassen muss, um eine Aktualisierung der Daten zu ermöglichen. Die Daten müssen innerhalb der in der ZMediatAusbV vorgeschriebenen Zeiträume mitgeteilt werden. Erfüllt der Mediator die Pflichten nicht, so geht dies aus dem Mediatorenregister hervor. Holt der Mediator die erforderlichen Fortbildungen, Supervisionen und Mediationen nach, so kann er sich wieder in den Status als zertifiziert versetzen lassen;
9. die zukünftige Datenerhebung im Bereich der Mediation zu Forschungszwecken zu verbessern und dadurch auch die existierenden Qualitätsstandards zertifizierter Mediatoren zu sichern, indem die Datenerhebung erweitert wird. Die Datenerhebung soll insbesondere die Anzahl der neu registrierten zertifizierten Mediatoren, die jeweiligen Ausbildungsinstitute, die Anzahl der jeweiligen Ausbildungsstunden und die Anzahl der Abrufe der Daten vom Register beinhalten, um eine bundesweite Vergleichbarkeit zu ermöglichen;

10. für bereits ausgebildete zertifizierte Mediatoren geeignete Übergangsregelungen zu schaffen.

Berlin, den 3. November 2020

Christian Lindner und Fraktion